

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Friedrich K. [REDACTED] in B. [REDACTED] USA. vertreten
durch seinen Bruder, den Bauern Emil K. [REDACTED] in L. [REDACTED],
D. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners
und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] bei
[REDACTED],

gegen

die Landwirtschaftskammer Hannover in Hannover, Hohen-
zollernstraße 39,

Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

wegen Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. November 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Hesemann und Schädel

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 9. Mai 1955 wird auf Kosten
des Antragstellers, der die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Rechts-
beschwerdegegnerin zu erstatten hat, als unzuläs-
sig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 7 122 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Witwe Berta H. [REDACTED] hat durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1954 eine 1,7806 ha große Weide zum Preise von 7 122 DM an den Antragsteller verkauft. Das Landwirtschaftsamt hat dem Vertrag die Genehmigung versagt. Hiergegen hat der Käufer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Kaufvertrag genehmigt unter der Auflage, daß der Käufer oder dessen Bruder Emil K. [REDACTED] innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Beschlusses eine andere Weide im Werte von mindestens 7 000 DM veräußert. Auf die sofortige Beschwerde der Landwirtschaftskammer hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt mit der Begründung, daß der Käufer die Weide nicht dringend benötige, während der Landwirt L. [REDACTED], der auf beiden Seiten der Weide Grundstücke besitze, dringender auf den Erwerb der Weide angewiesen sei als der Käufer, so daß die Durchführung des Vertrages zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führe. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Genehmigung des Vertrages unter der vom Landwirtschaftsgericht gemachten Auflage erstrebt.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Beschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde setzt danach die abweichende Beurteilung einer bestimmten Rechtsfrage voraus. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG liegt jedoch nicht vor.

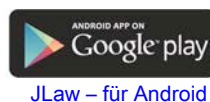
- 3 -

Die Rechtsbeschwerde versucht die Zulässigkeit des Rechtsmittels damit zu begründen, daß das Beschwerdegericht, indem es eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung darin erblickt habe, daß ein anderer Landwirt dringender auf den Erwerb der Weide angewiesen sei als der Antragsteller, von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Juli 1953 (RechtdLandw 1954, 21) abgewichen sei. In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Hamm den Grundsatz aufgestellt, daß die Frage, ob die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führe, nur nach den Verhältnissen der am Vertrage Beteiligten zu entscheiden sei, daß die Genehmigung aber nicht mit der Begründung verweigert werden könne, daß ein weiterer Interessent vorhanden sei, für den der Erwerb aus den Verhältnissen seines Betriebes heraus gerechtfertigt erscheinen könnte. Wenn sich jedoch bei der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt ergeben sollte, daß Landwirte an dem Erwerb des Grundstücks interessiert seien und es zu einem angemessenen Preise erwerben wollten, so würde die Veräußerung an den Nichtlandwirt in der Regel zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen, es sei denn, daß überwiegende dringende Gründe auf seiten des Nichtlandwirts für den Erwerb des Grundstücks gegeben seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit das Beschwerdegericht bei der Auslegung des Begriffs der ungesunden Verteilung der Bodennutzung von der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Hamm im Beschluß vom 15. Juli 1953 abgewichen ist. Bei der Beurteilung der Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG ist stets auf den neuesten Stand der Rechtsprechung abzustellen. Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem neueren - soweit ersichtlich, nicht veröffentlichten - Beschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 14. Mai 1954, der die Genehmigung der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Gärtner und Landwirt betraf, mit Rücksicht auf den großen Landbedarf in der betreffenden Gegend, insbesondere auf das dringende Interesse eines benachbarten Landwirts an dem Erwerb des Grundstücks, der beabsichtigten Veräußerung aus dem Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung die Genehmigung versagt. Abgesehen hiervon kommt eine abweichende Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts dann nicht in Betracht, wenn, wie das hier der Fall ist, bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der streitigen Rechtsfrage vorliegt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1954, V BLw 48/54, Rechtd-Landw 1955, 75). Der erkennende Senat hat die vorerwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Mai 1954 durch Beschluß vom 7. Dezember 1954 (V BLw 47/54, Rechtd-Landw 1955, 39) bestätigt und in den Gründen ausgeführt, eine Grundstücksveräußerung könne auch dann zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen, wenn der Käufer selbst Landwirt sei und ein an sich berechtigtes Interesse an dem Erwerb des Grundstücks habe, jedoch andere Bewerber aus den Kreisen der Landwirtschaft dringender auf das Grundstück angewiesen seien als der im Vertrag vorgesehene Erwerber.

Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG liegt danach nicht vor. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock